

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/730eee72-93f2-3c1a-9cad-d86a8bcf3c40>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Herstellen und betriebsfertiges Herrichten (TRG 240)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 240
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 2 TRG 240 - Begriffsbestimmungen und Erläuterungen [\(1\)](#)

### 2.1 Druckgasbehälter

Zu einem Druckgasbehälter gehören der Behälter und seine Ausrüstung.

### 2.2 Behälter

Unter Behälter versteht man die Behälterwand (Mantel, eventuelle Böden und andere Wandungsteile, z.B. Stützen, Armaturentaschen, Thermometerhülsen; nicht aber die Verschlüsse von Besichtigungs-, Befahr- und Reinigungsöffnungen sowie von blindverschlossenen Öffnungen [\(2\)](#), ihre Ausschnitte (Behälteröffnungen) und deren Verstärkung.

### 2.3 Ausrüstung

Es wird auf die Begriffsbestimmung in [TRG 250 Nummer 2.13](#) verwiesen.

### 2.4 Herstellerwerk

Das Herstellerwerk ist das Werk, in dem der Behälter einschließlich der mit ihm unmittelbar verbundenen Ausrüstung hergestellt wird.

### 2.5 Montagewerk

Das Montagewerk ist das Werk, in dem der Behälter nach Nummer 2.4 durch Montage der lösbaren Ausrüstung betriebsfertig hergerichtet wird.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) In den TRG gelten die Verschlüsse (einschließlich erforderlicher Schrauben, Bolzen, Muttern und Dichtungen) von Besichtigungs-, Befahr- und Reinigungsöffnungen sowie von blindverschlossenen Öffnungen als Ausrüstungsteile, während sie im Verkehrsrecht dem Begriff "Behälter" zugeordnet sind

